

**Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**Medizinische Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 16816 Neuruppin.

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Ziel des Unternehmens ist die Gewinnung von Medizinern zur Sicherung der öffentlichen Gesundheitsversorgung.

- (2) Die Zwecke der Gesellschaft sind die

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- b) Förderung des Öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- d) daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur Förderung von Wissenschaft und Forschung vornehmen.

- (3) Der Satzungszweck „Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch

- die Vorbereitung, den Aufbau, den Ausbau und den Betrieb der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“,

- die Schaffung von infrastrukturellen Unterstützungen für die Hochschulstandorte Neuruppin und Brandenburg an der Havel beispielsweise in Form von Datenbanken oder Bibliotheken zur Sammlung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Materialien für Forschung und Lehre,
  - die Veranstaltung von wissenschaftlichen Kolloquien, Diskussionspodien und Vortragsreihen zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches,
  - die Akquisition und Begleitung regionaler Unternehmenspartnerschaften zur Generierung und Unterstützung von Forschungsaufträgen im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere zur Sicherung des Studienbetriebes,
  - die Verleihung von Preisen für Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung entsprechend der gesonderten zu erlassenen Vergaberichtlinien für Preisverleihungen,
- (4) Der Satzungszweck „Förderung des Öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege“ wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von Modellprojekten der Gesundheitsversorgung in Kooperation mit auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheit tätigen Einrichtungen und Institutionen (z. B. niedergelassene Ärzte, Psychologen, Apotheken, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen, Verbände und Vereinigungen).
- (5) Die Erfüllung des Satzungszwecks „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“ erfolgt insbesondere durch:
- Kooperationen mit staatlich anerkannten Hochschuleinrichtungen zur Organisation von Studiengängen in den Bereichen Gesundheitswirtschaft, Betriebswirtschaft, Kommunikation, Marketing und Management,
  - Angebote außerhalb des universitären Curriculums, insbesondere Aus- und Weiterbildung für den Fachkräftenachwuchs und Unterhaltung von Einrichtungen der Studentenhilfe.
- (6) Die Förderung der in § 2 Abs. 2 lit. d genannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (7) Der Gesellschaft ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Die kommunalrechtlichen Regelungen des Landes Brandenburg sind einzuhalten.
- (9) Der Gesellschaft ist es erlaubt, für Zwecke der Mittelbeschaffung Zuwendungen einzuwerben, Unternehmenspartnerschaften einzugehen sowie Auftragsforschung zu betreiben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft erfüllt ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

**§ 4**  
**Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Ruppiner Kliniken GmbH und die Städtische Klinikum Brandenburg GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 5**  
**Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**EUR 100.000,00**  
**(in Worten: Euro Einhunderttausend).**

(2) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter und/oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihr unterzeichnete Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

**§ 6**  
**Organe der Gesellschaft**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

- (2) Die Gesellschaft hat einen beratenden wissenschaftlichen Beirat und ein Kuratorium.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung/Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder einem Gesellschafter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen, wobei jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter allein einberufungsberechtigt ist. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag sind in diese Frist nicht einzurechnen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft.
- (4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital mindestens zur Hälfte vertreten ist. Ist nicht mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von vorstehend Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- (5) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift nicht aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und als Abschrift an jeden Gesellschafter und die Beteiligungsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Brandenburg an der Havel und der Fontanestadt Neuruppin zu übersenden.
  
- (6) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die alljährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattfindet, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr fest und beschließt über die Gewinnverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Zudem wird der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestimmt.
  
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder fernmündlich oder in jeder anderen beliebigen Form, im Wege jeder Art von Telekommunikation, mittels E-Mail und auch in gemischter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung für das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen. Es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann.
  
- (8) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, wobei je EUR 1,00 eine Stimme gewährt.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben und ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des/der Geschäftsführer/in;
  - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - c) Feststellung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresabschlusses;
  - d) Beschluss über die Ergebnisverwendung, insbesondere Bildung gemeinnützigkeitsrechtlicher Rücklagen;
  - e) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer sowie Geltendmachung von Ansprüchen gegen den/die Geschäftsführer;
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - g) Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss;
  - h) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis an einen oder alle Geschäftsführer;
  - i) Befreiung des/der Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB;
  - j) Gründung, Übernahme, Veräußerung und Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung oder deren Belastung nach vorheriger Zustimmung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Fontanestadt Neuruppin;
  - k) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen nach vorheriger Zustimmung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Fontanestadt Neuruppin;
  - l) Inhalt und Änderung der Grundordnung der Medizinischen Hochschule nach vorheriger Empfehlung des wissenschaftlichen Beirates.

Die Beschlussfassungen zu den vorstehend aufgeführten Punkten der lit. b und f bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu den vorstehend aufgeführten Punkten der lit. j und k eine Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben.

- (2) Ein Geschäftsführer, der zugleich Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ist, bedarf zur Ausübung des Stimmrechts bezüglich eines Beschlusses, der seine Entlastung oder die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis zum Gegenstand hat, einer vorherigen schriftlichen Weisung der Gesellschafterversammlung des jeweiligen Gesellschafters.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Zahl und Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorgeschrieben ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, von den von Gesellschafterseite zu bestellenden Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Anzahl entsprechend des Verhältnisses der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile am Stammkapital der Gesellschaft zu bestellen (d. h. bei neun Mitgliedern hat er das Recht je 11,1% am Stammkapital ein Mitglied des Aufsichtsrates zu bestellen), wobei eine Anrechnung der gem. nachstehend Satz 4 genannten satzungsgemakorenen Mitglieder auf Bestellrechte erfolgt; kann eine Anrechnung satzungsgemakorener Mitglieder auf mehrere Bestellrecht erfolgen, so wird die Anrechnung auf das anzurechnende Bestellrecht des Gesellschafters, der die größte Zahl an Aufsichtsratsmitgliedern stellt, vorgenommen. Dem Aufsichtsrat gehören unbeschadet der Bestimmungen gem. vorstehend S 1-3 die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Brandenburg an der Havel und der Fontanestadt Neuruppin oder die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten an.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Aufsichtsrat dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung, Personen, die bei der Gesellschaft angestellt sind, Personen, die in einem Konkurrenzunternehmen tätig sind oder einem solchen sonst nahestehen, sowie Abschlussprüfer nicht angehören.

- (3) Die Beteiligungsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Stadt Brandenburg und der Fontanestadt Neuruppin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sobald es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin den Aufsichtsrat unter Vorlage einer Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträgen, ein.
- (4) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, Fernschreiber, Telegramm) oder mündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens jedoch einmal pro Kalenderhalbjahr, zu einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung zusammen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt, für den Fall seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied mit der Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen. Es gilt dann insoweit als anwesend.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut anzugeben.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (12) Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.
- (13) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.

- (14) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Medizinischen Hochschule Brandenburg CAMPUS GmbH“ abgegeben.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates eine jährliche feste Vergütung sowie ein Tagegeld zusätzlich zum Ersatz der Auslagen gem. vorstehend Satz 1 erhalten.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen jede gewünschte Auskunft umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über sämtliche Vorlagen der Geschäftsführer an die Gesellschafterversammlung unter Abgabe einer Beschlussempfehlung, insbesondere über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen gem. nachstehend § 15 Abs. 3 und 4 sowie zu der Aufstellung der Unternehmensplanung gem. nachstehend § 15 Abs. 6.
- (3) Die §§ 101, 103, 111 Abs. 4 Satz 2 und 112 AktG finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

## § 12

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung beruft wissenschaftliche Beiräte, die die wissenschaftliche Qualität der Tätigkeiten und Unternehmungen der Gesellschaft überwachen und die Gesellschaft entsprechend beraten sollen. Die Fakultät(en) der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ schlagen der Gesellschafterversammlung qualifizierte geeignete Kandidaten für den wissenschaftlichen Beirat vor. Die Berufung erfolgt auf eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berichtet über seine Tätigkeit im Rahmen eines ausführlichen schriftlichen Jahresberichts sowie im Rahmen der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen an die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der wissenschaftliche Beirat berechtigt, die dazu erforderlichen Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Die Anforderung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Sämtliche Mitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über die in Ausübung ihrer Beiratstätigkeit erlangten Informationen und Kenntnisse verpflichtet.
- (4) Die übrigen Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats werden in einer jeweiligen von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung beschrieben und geregelt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums über den Ersatz der notwendigen Auslagen hinaus eine Aufwandsvergütung gezahlt wird.

## § 13

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die medizinische Hochschule in ihrer Entwicklung, wirkt in der Öffentlichkeit und stellt Verbindungen zu wichtigen Partnern in Kultur und Gesellschaft her. Es berät die Hochschule und gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Übertragung weiterer Aufgaben kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

- (2) Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 14**

##### **Geschäftsführung/Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Der Dekan der medizinischen Fakultät der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ bzw. bei Bestehen mehrerer Fakultäten der Präsident der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ kann neben einem oder mehreren (kaufmännischen) Geschäftsführer(n) zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden; er ist Sprecher der Geschäftsführung. Das Recht der Gesellschafterversammlung, den Dekan jederzeit von seiner Funktion als Geschäftsführer abzurufen, bleibt unberührt; mit dem Ausscheiden als Geschäftsführer aus der Gesellschaft endet auch das Amt als Dekan bzw. Präsident der Medizinischen Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilen.

#### **§ 15**

##### **Ausübung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

- (2) Die Gesellschafter können die Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden. Die Gesellschafter können, unbeschadet der Bestimmungen gem. nachstehend Abs. 3 bis 5, Geschäfte definieren, welche die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat oder dem wissenschaftlichen Beirat gem. vorstehend § 6 Abs. 2 zur Beratung und/oder zur Zustimmung vorzulegen hat.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Hierzu zählen insbesondere:
- a) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - b) der Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen einschließlich Geschäftsanteilen der Gesellschaft;
  - c) die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften zu Maßnahmen, die solchen Entscheidungen entsprechen, zu denen die Geschäftsführung der Zustimmung gem. Abs. 3 bis 5 bedarf;
  - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften, Poolungen und Kooperationen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und/oder der Vereinbarung von Exklusivität;
  - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 50.000,00;
  - f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lizenzverträgen, bei denen die Gesellschaft Lizenznehmer ist mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 50.000,00;
  - g) Investitionen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall EUR 50.000,00 übersteigen;
  - h) Aufnahme von Bankdarlehen in Höhe von mehr als insgesamt EUR 250.000,00, ausgenommen ist die Prolongation alter Kreditverträge;

- i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft gehören, sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
  - j) Gewährung von Darlehen;
  - k) Bestellung von Prokuristen, General- oder Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
  - l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit die jährlichen Verpflichtungen mehr als EUR 75.000,00 im Jahr je Einzelfall betragen;
  - m) Vereinbarungen über Altersversorgungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen und Urlaubsgelder;
  - n) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
  - o) Einleitung von Aktivprozessen; der Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
  - p) Begründung und Beendigung von Verbandsmitgliedschaften mit tariffähigen Verbänden sowie bei Verbänden;
  - q) Abschluss von Tarifverträgen;
  - r) Anordnungen von Massenentlassungen oder Maßnahmen des Arbeitskampfes sowie Anordnung von Kurzarbeit, sofern hierfür behördliche Genehmigungen erforderlich sind.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 25.000,00;
  - b) Investitionen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall EUR 30.000,00 übersteigen;

- c) Aufnahme von Bankdarlehen in Höhe von mehr als insgesamt EUR 125.000,00, ausgenommen ist die Prolongation alter Kreditverträge;
  - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit die jährlichen Verpflichtungen mehr als EUR 50.000,00 im Jahr je Einzelfall betragen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat sämtliche Geschäfte gem. vorstehend Abs. 3 für dessen Beschlussfassung gem. vorstehend § 11 Abs. 2 unverzüglich vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 31.08. eines jeden Jahres ein Jahres-Budget (bestehend insbesondere aus Ertrags-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung) sowie einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellen, dem Aufsichtsrat zum Beschluss einer Beschlussempfehlung an die Gesellschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende eines Geschäftsjahres entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres und die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen; eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit über die Begründung und Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind – unbeschadet der Frist gem. vorstehend Abs. 1 – nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf

die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Fördermittel und auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie der Städte Brandenburg an der Havel und Neuruppin werden die Rechte und Befugnisse des § 54 HGrG im Rahmen ihrer Beteiligungsprüfung eingeräumt.

- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.10. eines jeden Kalenderjahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 17

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht**

- (1) Die Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines Nießbrauches sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen, auch an Teilgeschäftsanteilen.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig sind Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens oder zugunsten eines Mitgesellschafters.
- (3) Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf keines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder des Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter, zu dem der Gesellschafter der Zustimmung gem. vorstehend Abs. 1 bedarf, sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten gem. vorstehend Satz 1 im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu. Macht ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, steht sein Anteil den übrigen Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Der jeweilige Verkäufer hat den wesentlichen Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Vorkaufsberechtigten können bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung gem. vorstehend Satz 4 das Vorkaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Verkäufer. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des bzw. der zum Verkauf stehenden Geschäftsanteile allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als Erster ausgeübt hat.

### **§ 18**

#### **Kündigung/Austritt**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2019 kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Gesellschafter, so ist jeder der verbleibenden Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft seinerseits auf denselben Zeitpunkt zu kündigen (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zugang der ersten Kündigung erklärt werden. Kündigungen sind den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft zu erklären. Maßgeblich für die Fristwahrung gem. diesem Abs. 1 ist der Zugang bei der Gesellschaft.
  
- (2) Durch die Kündigung eines oder mehrerer Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Er ist nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst (soweit zulässig) an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen.
  
- (3) Hat die Gesellschaft bis zum Wirksamwerden der Kündigung keinen Beschluss zur Übertragung des Geschäftsanteils gem. vorstehend Abs. 2 oder die Einziehung des Geschäftsanteils beschlossen, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation.

### **§ 19**

#### **Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen unter Zustimmung des Inhabers ist stets zulässig. Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn

- a) der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat,
  - b) in den Geschäftsanteilen des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen dreier Monate wieder aufgehoben wird,
  - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
  - d) in der Person ein wichtiger Grund im Sinne von § 133 HGB vorliegt.
- (2) Über die Einziehung entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Im Falle der Zwangseinziehung gem. vorstehend Abs. 1 ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 4 entrichtet wird.
- (3) Anstatt der Einziehung eines Geschäftsanteils, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft, einen oder mehrerer Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten übertragen wird.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Nominalbetrages des Geschäftsanteils.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich im Bundesanzeiger.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **§ 22**

### **Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand trägt bis zu einer Höhe von EUR 2.000,00 die Gesellschaft.

## Notarbescheinigung gem. § 54 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.12.2017 -URNr.: 1820/2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingetragenen vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Neuruppin, den 18. Januar 2018

Bonde (Notar)

